

## **Hauptsatzung des Amtes Kappeln-Land**

i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 07.10.2008  
Kreis Schleswig-Flensburg

---

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kappeln-Land vom 08. Mai 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02. Juni 2003 folgende Hauptsatzung des Amtes Kappeln-Land erlassen:

### **§ 1**

#### **Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes Kappeln-Land hat ihren Amtssitz in Kappeln.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Amt Kappeln-Land Kreis Schleswig-Flensburg“.

### **§ 2**

#### **Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal vierteljährig einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3**

#### **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 10 der Satzung bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

### **§ 4**

#### **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter (LVB)**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen des Verfahrens nach § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamter nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen, kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamter auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitender Verwaltungsbeamter unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der

leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

## **§ 5 Verwaltung**

Das Amt Kappeln-Land nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Kappeln in Anspruch.

## **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kappeln hat die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Kappeln-Land.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden. Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Amt Kappeln-Land und der Stadt Kappeln unterliegt sie jedoch der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Kappeln.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabengebiet eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Ständige Ausschüsse**

- (1) Gemäß § 10a AO wird ein Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss als ständiger Ausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus zwei Amtsausschussmitgliedern und einem weiteren Mitglied, das Mitglied der Vertretung einer Amtsangehörigen Gemeinde ist oder sein kann, zusammen. Der Amtsausschuss wählt zwei stellvertretende Mitglieder in den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss.

Aufgaben: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses und Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Ausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a (4) AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Ausschussmitgliedern übertragen.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen.

## **§ 9**

### **Wertgrenze bei Erwerb und Verfügung über Amtsvermögen**

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis erteilt, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
  - a) Beim Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 1.500 €,
  - b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, beim Erwerb oder der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.500 €,
  - c) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.500 €.

## **§ 10**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 125 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € hält.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Amtes, die sich in den Gemeinden des Amtes befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitzurechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht anders bestimmt ist.

## **§ 12**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Kappeln-Land ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie einer Überweisungsdatei.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.07.98 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02. Juni 2003 erteilt.